

## **Fallbeispiele: Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme staatlicher Dienstleistungen**

### **Krippenplatz**

Herr Berger möchte für seinen Sohn einen Platz in der Krippe seiner Gemeinde. Als er sich dort meldet und die Verantwortlichen informiert, dass sein Sohn mit Down Syndrom lebt, wird ihm zwar ein Krippenplatz zugesagt, jedoch für die Hälfte mehr Geld als die anderen Kinder.

Die gleiche Erfahrung hat Frau Loren gemacht: sie suchte für ihre Tochter mit Down Syndrom eine Tagesmutter. Der Trägerverein der Tagesmütter ihrer Gemeinde informiert sie darüber, dass dies nur möglich sei, wenn sie bereit ist, mehr dafür zu bezahlen als bei Kindern ohne Down Syndrom.

Égalité Handicap hat die Eltern beraten und kommt zum Schluss, dass diese Preisforderungen das Behindertengleichstellungsrecht verletzen. Sowohl Art. 8 Abs. 2 BV (bei öffentlichen Trägerschaften) als auch Art. 6 BehiG (bei privaten Trägerschaften) verbieten es, pauschal aufgrund einer Behinderung den Preis der Betreuung zulasten der betroffenen Eltern zu erhöhen. Unter Umständen wäre die Lage anders zu beurteilen, wenn nach einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen des Kindes tatsächlich die Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung des behinderten Kindes festgestellt würde, welche die Frage nach der Zusatzfinanzierung erlauben würde. In den zwei geschilderten Fällen wurde jedoch lediglich aufgrund von Vorurteilen gegenüber Kindern mit Down Syndrom mehr Geld verlangt, obwohl diese zwei Kinder keineswegs mehr Betreuung brauchen als andere Kinder, für deren Betreuung die Eltern eindeutig weniger bezahlten. Dies verletzt nach Ansicht von Égalité Handicap das Verbot der Diskriminierung in der Bundesverfassung und im BehiG.

Nach Rücksprache mit den zu-ständigen Personen in diesen zwei Fällen konnte Égalité Handicap bewirken, dass auf die zusätzliche Geldforderung verzichtet wurde. Bei den Gesprächen konnte die Fachstelle jedoch sehr konkret spüren,

wie tief die Vorurteile und Ängste gegenüber Kindern mit einer geistigen Behinderung verankert sein können. Sie erarbeitet deshalb zur Zeit ein Konzept, um aktiv auf die vorschulischen Betreuungsinstitutionen zuzugehen, damit solche Situationen nicht mehr vorkommen.

### **Restaurantbesuch**

Ein sehbehinderter Mann will in Begleitung seines Blindenführhundes sowie eines Freundes in einem Restaurant etwas zu Abend essen. Der Wirt setzt sie zuerst an einen Tisch in einem abgelegenen Raum. Als die beiden sich im Speisesaal an einen anderen Tisch setzen, wird ihnen mitgeteilt, dass der Hund nicht erwünscht sei und dass sie nicht bedient würden. Der Hund habe solange der blinde Gast in Begleitung eines Sehenden keinen Zugang, so die offizielle Begründung des Wirtes.

In der Folge kontaktierte der Wirt die Polizei, welche bei ihrem Eintreffen versuchte, die Situation zu klären. Dies scheiterte jedoch und die beiden Gäste wurden samt Blindenführhund aus dem Restaurant gewiesen.

Das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV) ist in diesem Fall nicht direkt anwendbar, da es sich bei dem Restaurant um einen privaten Dienstleistungsbetrieb handelt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz untersagt in solchen Fällen lediglich eine Diskriminierung (Art. 6 BehiG), eine einfache Benachteiligung, welche hier ohne weiteres vorliegen würde, reicht nicht aus. Unter einer Diskriminierung im Sinne des BehiG versteht man ein Verhalten, welches Menschen wegen ihrer Behinderung in krasser und erniedrigender Weise benachteiligt.

Wird eine behinderte Person durch eine Privatperson bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung, wie es der Betrieb eines Restaurants ist, diskriminiert, kann sie in einem Zivilverfahren lediglich eine Entschädigung und nicht wie in anderen Bereichen eine Beseitigung des stossenden Verhaltens verlangen. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine maximale Entschädigung von Fr. 5'000. Da sich

das Verfahren nach dem kantonalen Zivilprozess richtet, muss die betroffene Person zudem belegen, dass sie diskriminiert wurde. Die Chancen eines solchen Prozesses sind schwer abzuschätzen, zumal es noch keine vergleichbaren Urteile gibt.

Im vorliegenden Fall konnte eine gütliche Lösung gefunden werden.

### **Keine Zusatzversicherung für Person mit Fibromyalgie**

Herr Peters (Name geändert) wollte bei seiner langjährigen Krankenkasse eine „Zusatzversicherung Halbprivat für Spitalaufenthalt“ abschliessen. Aufgrund der bei ihm vorhandenen Diagnose der Fibromyalgie lehnte die Versicherung sein Gesuch jedoch ab. Herr Peters bittet Égalité Handicap um Unterstützung.

Der Abschluss einer „Zusatzversicherung Spital Halbprivat“ untersteht dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), somit gilt die grundsätzliche Freiheit, einen Vertrag mit einer bestimmten Person abzuschliessen oder nicht (Vertragsautonomie). Dieser werden jedoch durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Grenzen gesetzt.

In den Geltungsbereich des BehiG fallen insbesondere die grundsätzlich von jedermann beanspruchbaren Dienstleistungen Privater (Art. 3 lit. e BehiG). Wenn sie Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Private Behinderte nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminieren (Art. 6 BehiG). Wird eine behinderte Person im Sinne von Art 6 BehiG durch Private diskriminiert, kann bei einem Gericht eine Entschädigung (Art. 8 Abs. 3 BehiG) und/oder ein Feststellungsurteil (Art. 9 Abs. 3 lit. a BehiG) beantragt werden.

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 5P.97/2006 vom 1. Juni 2006 in einem vergleichbaren Fall hervorhob, ergibt sich aus den BehiG Bestimmungen, dass:

- Herr Peters behindert im Sinne des BehiG ist.
- Die Krankenversicherung, wenn sie als Dienstleistung Zusatzversicherungen anbietet, von den Art. 3 lit. e, Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 3 erfasst wird.

Im vorliegenden Fall ist die Fachstelle Égalité Handicap der Ansicht, dass die Krankenversicherung durch die Ablehnung des Gesuchs von Herrn Peters wegen der Fibromyalgie Art. 6 BehiG tangiert. Der Bericht des behandelnden Arztes zeigt, dass diese Krankheit bei Herrn Peters bis jetzt noch nie eine stationäre Behandlung erforderte und dass es auch in absehbarer Zeit aufgrund der Fibromyalgie nicht damit zu rechnen ist. Zwei weitere Ärzte bestätigen den sehr guten Gesundheitszustand von Herrn Peters.

Es besteht somit kein erhöhtes Risiko auf einen Spitalaufenthalt. Der Hinweis der Versicherung, wonach die Diagnose Fibromyalgie ohne Rücksicht auf den konkreten Fall zu einer Ablehnung der Zusatzversicherung führt, lässt befürchten, dass eine Diskriminierung im Sinne von Art. 6 BehiG vorliegt; denn die Person wird einfach aufgrund ihrer Behinderung, und nicht aufgrund eines tatsächlichen erhöhten Risikos von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung ausgeschlossen.

Égalité Handicap hat mit der Krankenversicherung schriftlich Kontakt aufgenommen. Diese ist nun daran, den Fall erneut zu überprüfen.

### **Prüfungsanpassungen / Privatschule**

Eine junge gehörlose Frau mit einem Cochleaimplantat macht eine Ausbildung im Gesundheitsbereich an einer Privatschule. Trotz des Implantats ist sie nach wie vor stark hörbehindert. Bei anstehenden Prüfungen muss sie einen diktierten Bericht ab Band sowie ein Diktat verfassen. Aufgrund ihrer Behinderung erweist sich dies als sehr schwierig.

Die Mitarbeiterin eines Sozialdienstes wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap, um abzuklären, wie und ob die Prüfungen angepasst werden können.

In Art. 2 Abs. 5 BehiG wird der Begriff der Benachteiligung erläutert.

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere dann vor, wenn wie im vorliegenden Fall die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind. Was das Gesetz allerdings nicht regelt, ist den Einzelfall. Wie die Prüfungen konkret auszusehen haben, steht auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit. Es muss hierbei im Einzelfall zwischen den Parteien eine allen gerechte Lösung gefunden werden, die Ihnen erlaubt, die Prüfungen in einer akzeptablen Art und Weise durchzuführen, ohne sie gegenüber den anderen Mitschülern zu bevorzugen.

Da es sich um eine private Ausbildung handelt, kommt Art. 6 BehiG zur Anwendung, welcher vorsieht, dass *Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen.*“

Gemäss Art. 8 Abs. 3 *kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen, wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird.*

Im Unterschied zu einer öffentlichen Schule, an der bereits gegen eine einfache Benachteiligung vorgegangen und verlangt werden kann, dass die benachteiligende Situation abgeändert beziehungsweise angepasst wird, ist dies im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Nur falls die betroffene Person diskriminiert, sprich in ihrer Menschenwürde herabgesetzt oder krass benachteiligend behandelt wird, kann sie dagegen vorgehen und dies auch nur mittels einer Klage auf Entschädigung, die ihr kein Recht darauf gibt, die Prüfungen abzuändern.

Im vorliegenden Fall wurde das Gespräch mit der Schule gesucht, um eine angemessene Lösung für die gehörlose Schülerin zu finden.

### **Zutritt zu Bar verweigert**

Herrn Lanz (Name geändert) wendete sich an Égalité Handicap, nachdem ihm der Zugang zu einer Bar verwehrt wurde. Begründet wurde dieses Verhalten zunächst mit der Behauptung, es gebe keinen Liftzugang. Dies obwohl das Personal nachweislich bis in den obersten der sich im elften Stock befindenden Bar

fahren kann. Als Égalité Handicap den Geschäftsführer, Herr Müller (Name geändert), auf den Lift ansprach, hielt er entgegen, er könne doch nicht die ganze Zeit im Parterre auf mögliche behinderte Gäste warten, damit man jederzeit zur Stelle sei, diese nach oben zu begleiten. Entgegen den Äusserungen von Herrn Müller ist dies gar nicht notwendig: Bis in den zehnten Stock können alle Personen selbständig hochfahren. Erst dann bräuchte es eine Unterstützung des Personals. Zudem gibt es im Erdgeschoss eine Gegensprechanlage, welche das Personal des dem selben Unternehmen gehörenden Restaurants direkt mit der Bar verbindet. Behinderte Gäste könnten so problemlos angemeldet werden.

Herrn Lanz wurde zudem durch den Geschäftsleiter mitgeteilt, dass Kinderwagen auch nicht erlaubt seien und dass im Brandfall seine Sicherheit nicht gewährleistet sei. Als Égalité Handicap nachfragte, ob er denn akzeptieren würde, wenn eine nicht behinderte Begleitperson dabei wäre, verneinte er auch dies. Auch hier bezog er sich, nun definitiv nicht mehr nachvollziehbar, auf die feuerpolizeilichen Vorgaben. Zudem könne er es ethisch nicht vertreten, dass behinderte Menschen eine weniger gute Chance hätten, sich im Notfall zu retten.

Auf Anfrage von Égalité Handicap bei der kantonalen Feuerpolizei, ob feuerpolizeiliche Bedenken vorliegen, wenn sich Personen im Rollstuhl in der Bar befinden, hielt diese in allgemein gehaltener Form fest: „Sowohl die Interessen von Menschen mit Behinderungen als auch die Sicherheit der Gäste müssen berücksichtigt werden“.

Daraufhin unterbreitete Égalité Handicap dem Geschäftsführer den Vorschlag, Menschen die auf einen Rollstuhl angewiesen sind jeweils darüber zu informieren, dass es für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung im Notfall unmöglich sei, sich ohne fremde Hilfe in Sicherheit zu bringen und sich das Personal allenfalls nicht ausschliesslich um eine Person kümmern könne.

Da der Geschäftsführer auch nach diesem Vorschlag nicht einlenkte, klärt Égalité Handicap momentan ab, ob der Rechtsweg beschritten werden soll; denn gemäss Art. 6 BehiG darf niemand aufgrund seiner Behinderung diskriminiert wer-

den. Eine behinderte Person kann im Diskriminierungsfall gestützt auf Art. 8 Abs. 3 BehiG bei einem Gericht zwar keine Unterlassung des beanstandeten Vorgehens, aber eine Entschädigung von max. Fr. 5'000 verlangen. Das zuständige Gericht wird die Frage beantworten müssen, ob im konkreten Fall ein sachlicher Grund vorliegt, der es rechtfertigt, Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung den Zutritt zur Bar zu verwehren.